



Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken

- Leitsatz:** Das am 01. Oktober 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken verpflichtet soziale Netzwerke, ein Verfahren mit dem Umgang von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorzuweisen. Dies beinhaltet die Sicherstellung der Sperrung von rechtswidrigen Inhalten binnen festgelegter Fristen, wobei Verstöße Sanktionen nach sich ziehen.
- Problemlage:** Unserer heutige, immer mehr und mehr digitalisierte Welt bietet auch vor allem durch die sozialen Netzwerke (z.B. facebook, twitter, instagram) vielfältige Möglichkeiten, sich auszutauschen, in Kontakt zu treten und seine Meinung zu verschiedensten Themen kundzutun.
Diese Möglichkeiten bergen leider immer mehr das Risiko, auch missbraucht zu werden. Die Debattenkultur in solchen Netzwerken ist häufig aggressiv und hasserfüllt. Gründe für solchen Hass im Netz können ganz verschiedene sein und beziehen sich oft auf andere Meinungen, Hautfarbe, Herkunft, Religion, das Geschlecht oder die Sexualität. Schon 2015 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz die Gründung einer Task Force veranlasst, bei der sich Betreiber von Netzwerken freiwillig zu Maßnahmen der Überprüfung und Sperrung von rechtswidrigen Inhalten verpflichteten. Dies reicht mittlerweile jedoch leider nicht mehr aus, da immer noch zu wenige solcher Inhalte gelöscht werden.
- Lösung:** Aufgrund dieser Problematik bedurfte es demnach einer Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, um objektiv strafbare Inhalte, wie zum Beispiel Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB) oder Üble Nachrede (§ 186 StGB) zu beseitigen. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken - Netzdurchsetzungsgesetz (NetzDG) wurde vor allem eine bußgeldbewehrte Pflicht geschaffen, ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorzuhalten. Dies soll dazu führen, dass Beiträge, die offensichtlich rechtswidrige Inhalte darstellen, binnen 24 Stunden gesperrt oder gelöscht werden und dies bei allen anderen rechtswidrigen Beiträgen innerhalb von 7 Tagen geschieht.
- Betroffene Netzwerke:** Nach § 1 NetzDG bezieht sich diese Norm auf alle sozialen Netzwerke, die im Inland mehr als 2 Millionen registrierte Nutzer haben (z.B. facebook, twitter, instagram). Gemäß § 1 Abs. 1 NetzDG sind journalistisch- redaktionell tätig werdende Plattformen, die vom Anbieter selbst verantwortet werden, von der Regelung des Gesetzes ausgeschlossen.
- Rechtswidrige Inhalte:** Von rechtswidrigen Inhalten ist dann zu sprechen, wenn sie einem der tatbestandlich aufgezählten Normen in § 1 Abs. 3 NetzDG entsprechen. Dies ist beispielhaft das Verbreiten von Propagandamitteln (§ 86 StGB), das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB).

-
- Berichtspflicht:** Nach § 2 NetzDG wurde für Anbieter sozialer Netzwerke, die im Jahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erhalten, eine Berichtspflicht eingeführt. Diese beinhaltet die Vorgabe, halbjährlich einen deutschsprachigen Bericht über den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zu erstellen und diesen Bericht im Bundesanzeiger, sowie auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen.
- Anforderungen an die Vorgehensweise:** Das Verfahren, welches von den Betreibern sozialer Netzwerke vorzuhalten ist, unterliegt gem. § 3 Abs. 1 NetzDG der Anforderung, für Nutzer leicht verständlich zu sein, und diesen ein transparentes Verfahren vorzuweisen, das jederzeit verfügbar und zugänglich ist. Darüber hinaus werden in § 3 Abs. 2 NetzDG Vorschriften über die Anforderung an den konkreten Umgang mit solchen Beschwerden getroffen. Hierbei müssen Netzbetreiber vor allem beachten, dass sie unverzüglich von einer Beschwerde Kenntnis nehmen und bei offensichtlich rechtswidrigen Inhalten eine Sperrung oder Löschung innerhalb von 24 Stunden veranlassen. Bei Inhalten, die nicht direkt offensichtlich rechtswidrig erscheinen, sich jedoch als rechtswidrig erweisen, muss eine Sperrung oder Löschung innerhalb einer Frist von 7 Tagen erfolgen. Diese siebentägige Frist kann gem. §3 Abs. 2 S. 3 in gewissen Ausnahmefällen überschritten werden.
- Das Netzwerk unterliegt nach § 3 Abs. 2 S. 5 NetzDG der Pflicht, sowohl denjenigen, der die Beschwerde eingereicht hat, als auch den betroffenen Nutzer über jede Entscheidung mit Begründung zu informieren.
- Sanktionen:** Der Verstoß gegen die Berichtspflicht oder die Verfahrensvorschriften können gem. § 4 NetzDG mit Bußgeldern bis zu 50 Millionen Euro geahndet werden.
- .